

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 13

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frankreich zu der Erkenntnis gelangt, daß Flugzeuge allein nicht genügen, sondern daß Aufgaben zu erfüllen sind, die nur ein Luftschiff zu lösen imstande ist. Man ist von der einseitigen Ueberschätzung der Flugzeuge abgekommen und hat neue Luftschiffe bestellt, und zwar Luftschiffe, die den Zeppelins nicht entfernt nahe kommen. Aber in Ermangelung des Vollkommenen, das man nicht erreichen kann, begnügt man sich mit dem Vorhandenen, das immerhin verbesserungsfähig ist, unterstützt man Versuche, die doch vielleicht den gewünschten Erfolg haben. Daneben vermehrt man den Flugzeugpark bedeutend. Die für das laufende Budgetjahr bewilligten fünf Millionen Franken für die Beförderung der Aviatik werden jedoch als völlig unzureichend bezeichnet und verlangt man das zehnfache. Bekanntlich wird **jetzt** auch durch Privatsammlung Geld **zusammengebracht**, um die Armee mit der „vierten Waffe“ **auszurüsten**, die ihr die Ueberlegenheit gegen jede andere geben soll. — Näheres über die spezielle Verwendung der Flugapparate bei den Manövern folgt am Schluß.

(Schluß folgt.)

Ausland.

Oesterreich - Ungarn. *Einschießpatronen bei der Infanterie.* Mit Beginn des Frühjahrs sollen die Versuche mit Einschießgeschossen für die Infanterie wieder aufgenommen werden; diese Geschosse sind mit einem Rauchmittel gefüllt, das beim Auftreffen auf den Boden durch eine Perkussionskapsel entzündet wird und ein deutlich wahrnehmbares Rauchwölkehen erzeugt. Durch diese Patronen sollen in jenen Fällen, in welchen optische Distanzmesser versagen, das Einschießen mit einigen Salven ermöglichen — ähnlich wie bei der Artillerie. In Oesterreich-Ungarn werden bereits seit vier Jahren Versuche angestellt, ohne bisher entsprechende Resultate zu erzielen; die Schwierigkeit liegt darin, daß zur Erreichung des Zweckes die Einschießgeschosse unbedingt ganz genau dieselben ballistischen Eigenschaften aufweisen müssen wie die normalen Stahlmantelgeschosse. (Armeebblatt.)

Türkei. *Die zehn Gebote des türkischen Soldaten.* Angesichts der Anklagen, die vor einiger Zeit in der italienischen Presse wegen des Verhaltens der türkischen Soldaten gegen den Feind erhoben wurden, dürften die nachstehenden „Belehrungen“ interessieren, die dem türkischen Soldaten bisher vorgelesen wurden, jetzt aber auch gedruckt übergeben werden. Sie sind dem „Osman. Lloyd“ von militärischer Seite zur Verfügung gestellt worden und lauten:

Soldaten!

1. Unser heiliger Kommandant, unser geliebter Padschah, hat Euch in dem Kriege nur gegen die Feinde geschickt, nicht gegen die friedliche Bevölkerung! Deshalb habt Ihr nur mit den feindlichen Soldaten zu kämpfen. Ihr dürft nie der ruhig gebliebenen Bevölkerung gegenüber Euer Gewehr gebrauchen. Die Bevölkerung des feindlichen Landes wird nur dann als Feind betrachtet, wenn sie die Waffe gebraucht.

2. Mit den feindlichen Soldaten dürft Ihr nur in anständiger Weise kämpfen! Schießt nie auf den Feind, der Pardon verlangt oder die Waffe niedergelegt hat! Schießt nie auf die Geistlichen des Feindes, auf die Sanitätsmannschaften, die das rote Kreuz tragen, auf die Krankenhäuser, auf die Krankenkarawanen, sowie auf die Bewaffneten, welche diese begleiten! In Orten, wo Kranke liegen, sollt Ihr nie den Eingang erzwingen!

3. Dem Feind gegenüber List anzuwenden, ist erlaubt, doch nicht auf niederträchtige Weise. Die Parlamentärflagge, sowie die Nationalflagge des Feindes, seine Uniformen, sein Neutralitätszeichen (roter Halbmond, rotes Kreuz) zu mißachten oder den Feind durch

Gift zu ermorden, ist unanständig, widerspricht dem Befehl Gottes und den Gesetzen der Menschlichkeit.

4. Ihr sollt nie die Religion oder die religiösen Gebäude des feindlichen Soldaten oder der feindlichen Bevölkerung beschimpfen oder beschädigen! Gott befiehlt, alle fremden Religionen zu achten.

5. Gott liebt nicht die Greuelthaten und nicht die, welche sie verüben; er verflucht sie. Eine Greuelthat macht sogar unsere Freunde zu Feinden und vermehrt nur die Zahl und Stärke unserer Feinde. Mit Greuelthaten kann man nie siegen! Deshalb sollt Ihr die ruhig gebliebene Bevölkerung im Feindesland nie beschimpfen, sollt ihren Besitz nicht rauben, plündern oder beschädigen. Ihr sollt auch Euer Kameraden von dergleichen Handlungen abhalten. Ihr sollt die Ehre des Feindes, besonders der Frauen, wie Euer eigene Ehre heilig halten.

6. Wenn der Kampf vorüber ist, sollt Ihr die Verwundeten bemitleiden. Wenn Ihr über dieselben zu wachen habt, dürft Ihr zwischen den Verwundeten von Freund und Feind keinen Unterschied machen, sondern müßt beiden zu helfen bereit sein. Ein Verwundeter ist kein Feind mehr, er ist ein von Gott und dem Befehlshaber anvertrautes Gut. Wenn Ihr über Verwundete zu wachen habt, müßt Ihr sie nach Kräften schützen und verteidigen.

7. Die Gefangenen sollt Ihr menschlich behandeln, ihre Religion nicht verspotten. Ihr dürft sie nicht quälen, ihr Eigentum nicht antasten. Sollte ein Gefangener einen Fluchtversuch machen, so werdet Ihr ihn einfangen, ohne zu schießen. Rufet in solemem Falle um Hilfe, nur im Notfalle gebrauchet die Waffe. Der Gefangene gehört dem Staate. Ihr dürft ihn auf eigene Faust nicht freilassen. Selbst wenn der gefangene Feind ein Spion sein sollte, kann seine Strafe nur durch das Kriegsgericht verhängt werden. Ihn zu ermorden oder auch nur zu mißhandeln, ist nicht gestattet.

8. Die Gefangenen, Verwundeten oder Toten zu berauben, ist eine Gemeinheit. Wer das wagt, hat strenge Strafe zu gewärtigen. Das Geld der Gefangenen oder Verwundeten, sowie ihre Briefschaften ist ihr Eigentum. Das Eigentum der Toten gehört ihrer Familie und ist uns nur anvertraut. Anvertrautes Gut muß man heilig halten.

9. Der Feind, welcher das Zeichen des Roten Kreuzes trägt, darf nicht angetastet werden.

10. Wenn Ihr einen Feind mit weißer Flagge seht, so ist es ein Parlamentär, der unverletzlich ist. Auf ihn, auf den ihn begleitenden Trompeter oder Dolmetscher darf nicht geschossen werden. Beschimpft seine Flagge nicht, sondern führt ihn vorschriftsmäßig dem Offizier zu.

Soldaten! Wenn Ihr im Kriege diese Vorschriften nicht befolgt, so werdet Ihr mit der strengsten Strafe belegt werden; außerdem werdet Ihr Euch vor Gott zu verantworten haben. Wisset, daß die uns gegenüberstehenden Feinde auch unsere Soldaten und unsere Bevölkerung menschlich behandeln. Wenn Ihr diesen Ratschlägen folgt und im Kampfe fallet, so gehört Ihr zur Zahl der Glücklichen, die als Märtyrer für das Vaterland sterben durften. Wenn Ihr dagegen wohlbehalten in Eure Heimat zurückkehrt, werdet Ihr den Ehrentitel Siegreiche (Ghasi) und Helden des Vaterlandes erlangen und dadurch werdet Ihr den Ruhm und die Ehre des osmanischen Namens gewahrt und erhöht haben.

Gott möge Euch dazu Kraft verleihen!

(Militärische Revue.)

Eidgenössische Militär-Bibliothek.

Diese Bibliothek steht allen schweizerischen Offizieren unentgeltlich zur Verfügung.

Anschaffungen im November und Dezember 1911.

Ac 34. Thurn, H. Die Verkehrs- und Nachrichtenmittel im Kriege. Leipzig 1911. 8°.

Ba 86. Dierauer, Johannes. Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. 4. Bis 1798. Gotha 1912. 8°.